

Haftung im Wald – Das müssen Waldeigentümer:innen wissen

Wer haftet, wenn im Wald ein Unfall passiert und jemand zu Schaden kommt? Egal, ob abseits von öffentlichen Wegen und Straßen oder bei Forstarbeiten: Wofür Waldeigentümer:innen haften müssen, erfahren Sie im Beitrag.



DI Maximilian Engelhardt

Tel. 05 0259 24315

maximilian.engelhardt@lk-noe.at



Forstliche Sperrgebietstafel: Eine Vorsichtsmaßnahme ist die Sperre durch Aufstellen der gelben Tafeln, die befristete forstliche Sperrgebiete kennzeichnen.

Foto: Georg Pomass/LK NÖ

Beim Beantworten der Haftungsfrage helfen vor allem das Forstgesetz und andere Gesetze, wie zum Beispiel die Wegehalterhaftung des ABGB.

Schäden im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen

In Österreich gilt seit 1974 laut Forstgesetz das „Jedermannsrecht“, den Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich dort aufzuhalten. Betreten bedeutet, dass man Waldflächen vor allem zu Fuß begehen darf. Auch das Langlaufen ohne Loipen oder Schneeschuhwandern ist erlaubt.

Betreten bedeutet aber nicht Radfahren, Reiten, Befahren mit Fahrzeugen, Zelten im Wald oder Ähnliches.

Vom „Jedermannsrecht“ den Wald zu betreten sind zum Beispiel Bannwälder oder Aufforstungsflächen ausgenommen. Jedoch darf ein Großteil der Waldflächen von jeder Person betreten werden. Im Zuge die-

ser Betretungen kann es des Öfteren zu Schäden kommen, die Schadenersatzansprüche nach sich ziehen können.

Haftungsprivileg

Im österreichischen Wald gilt für die Waldeigentümer:innen und die Waldbewirtschaftler:innen grundsätzlich das sogenannte Haftungsprivileg des Forstgesetzes. Wer einen Wald abseits öffentlicher Wege und Straßen betritt, muss selbst auf die durch den Wald und die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren achten. Niemand ist für die typischen Gefahren, die vom Zustand der Bäume im Wald ausgehen verantwortlich, wie zum Beispiel das Umstürzen eines Baumes oder das Herabstürzen von Ästen.

Die Waldeigentümer:innen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, im Wald Vorkehrungen zu treffen, die das Betreten zu Erholungszwecken erleichtern oder sichern. Ebenso besteht keine Haftung für typische Waldgefahren, die abseits

von Forststraßen oder für die allgemeine Benützung gekennzeichnete Wege durch den Zustand des Waldes entstehen.

Beispiel Eschentriebsterben

Ein aktuelles Beispiel sind Eschen, die vom Eschentriebsterben befallen sind. Sie sehen noch gesund aus, sie haben aber ihre Standfestigkeit schon verloren. Stürzt eine solche Esche von alleine um, muss man als Waldeigentümer:in nicht haften, wenn diese im Wald abseits von Straßen und Wegen einen Schaden an einer Person oder einer Sache verursacht.

Beispiel Stacheldraht

Die Waldeigentümer:innen dürfen allerdings nicht atypische, ungesicherte und nichtnatürliche Gefahrenstellen schaffen oder bestehen lassen, zum Beispiel einen Stacheldrahtzaun oder eine Fallgrube. Sollte ein Erholungssuchender bei seinem Spaziergang durch

den Wald über einen eingewachsenen und nicht ordnungsgemäß entfernten Wildzaun stolpern und sich dabei verletzen, so haftet der/die Waldeigentümer:in für diesen Schaden.

Schäden im Wald bei Forstarbeiten

Bei der Waldarbeit muss man gewisse Sorgfaltspflichten einhalten, um keine Gefahren zu schaffen oder bestehende Gefahren zu vermindern. Beispiel für eine Vorsichtsmaßnahme ist die Sperre durch Aufstellen der gelben Tafeln, die befristete forstliche Sperrgebiete kennzeichnen.

Jedoch haften die Waldeigentümer:innen oder sonstige an der Waldarbeit beteiligte Personen für den Ersatz des Schadens an Unbeteiligten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

■ Man handelt mit Vorsatz, wenn man sich der Folgen bewusst ist und sich mit diesen zumindest abgefunden

hat oder man die Folgen sogar herbeiführen möchte.

- Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn man die notwendige Sorgfältigkeit außer Acht lässt, die in der vorliegenden Situation geboten gewesen wäre.

Ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, entscheidet der Richter im Einzelfall. Als Beispiel für grobe Fahrlässigkeit bei der Waldarbeit kann eine Entscheidung des OGH herangezogen werden: Hier wurde ein Baum in Richtung eines häufig frequentierten Wanderweges ohne Aufstellen einer gelben Tafel, ohne Kontrollblick und ohne Absetzen eines Warnrufes gefällt. Dabei kam eine Wandererin zu Schaden. Der Waldeigentümer musste ihr Schadensersatz leisten. Arbeitet man in einem Wald, der an eine Straße grenzt, sind immer die Vorschriften bezüglich einer Straßensperre zu beachten, damit dort keine Gefahrenstellen entstehen. Bei Schäden an Personen, die an der Waldarbeit beteiligt sind, haftet man jedoch schon bei leichter Fahrlässigkeit.

Haftung auf Wegen

Wie verhält es sich mit dem Schadensersatz auf Wegen im und um den Wald? Auf Forststraßen haften die Waldeigentümer:innen gemäß der Wegehalterhaftung des ABGB, vorausgesetzt die Forststraße ist auch in seinem/ihrem Eigentum und kein öffentlicher Weg oder Gemeindeweg, denn auf diesen Wegen ist oft eine andere Person Wegehalter:in und somit auch haftbar für etwaige Schäden. Hier ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wichtig ist, dass die Waldeigentümer:innen und Wegehalter:innen nicht haften, wenn die Forststraße unerlaubt benutzt wurde. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Weg, der nicht als Mountainbike Strecke ausgezeichnet ist, trotzdem mit dem Rad befahren wird und der Radfahrer auf-

grund der Beschaffenheit der Straße stürzt und sich verletzt.

Was gilt als Weg?

Da „Weg“ ein sehr weiter Begriff ist und von einem Klettersteig bis hin zur Autobahn alles beinhaltet, hat der Gesetzgeber in der Wegehalterhaftung auch geregelt, dass sich die Mangelhaftigkeit des Weges nach seiner Widmung richtet. Dies bedeutet, dass Spaziergänger:innen von einer Forststraße nicht erwarten dürfen, dass diese die gleiche Beschaffenheit wie eine Bundesstraße aufweist. Somit greift die Wegehalterhaftung nicht, wenn Spaziergänger:innen zum Beispiel über eine für Forststraßen typische Entwässerungsrinne stolpern. Auf sonstigen Wegen, wie Rückegassen oder Trampelpfaden, haftet der Waldeigentümer nur, wenn er diese ausdrücklich der Allgemeinheit zur Benützung gewidmet und gekennzeichnet hat.

Zustand der „Unfallbäume“

Verläuft ein Weg oder eine Straße neben einem Wald und ist der Zustand des Waldes Schuld am Schaden des Weges, so haften Waldeigentümer:innen nie strenger als die Wegehalter:innen. Deshalb braucht es grobes Verschulden für eine Haftung, sollte zum Beispiel ein umgestürzter Baum ohne Zusammenhang mit der Waldarbeit einen Schaden auf einer neben dem Wald liegenden Straße verursachen. Verursacht ein gesunder durch Sturm zu Fall gebrachter Baum einen Unfall, so gilt dies laut OGH nicht als grobes Verschulden. Anders ist dies oft bei Bäumen, die auch von Laien als nicht mehr als vital erkennbar sind. Diese Bäume sind zum Beispiel komplett entnadeln, die Rinde löst sich ab oder Pilzkörper zeigen sich am Stamm. Stürzen solche Bäume auf eine neben dem Wald liegenden Straße und verursachen einen Unfall, so kann dies sehr wohl Haftungsfolgen auslösen.



Spechtbaum: Stürzen auch für Laien als nicht mehr vital erkennbare Bäume auf eine neben dem Wald liegenden Straße und verursachen einen Unfall, so kann dies sehr wohl Haftungsfolgen auslösen. Foto: Susanna Teufel/LK NÖ



Hier werden Sie BERATEN

☎ 05 0259 24000



Forst- und Holzwirtschaft noe.lko.at/beratung

Sie benötigen Informationen zu allgemeinen Fragen der Waldbewirtschaftung. Sie erhalten von uns fachlich fundierte Antworten zu den Themen Waldbau, Forstschutz, Forsttechnik, Holznutzung, Holzvermarktung,...

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG

